

Merkblatt: **Standbauten im Freigelände**

auf dem Messegelände **Berlin ExpoCenter City (BECC)**

und als Ergänzung der Tech. Richtlinien (→ Pkt. 4.8) der Messe Berlin GmbH

1. **Vorbemerkung**

Das vorliegende Merkblatt regelt die technischen Vorgaben und Anforderungen an genehmigungspflichtige Standbauten, die im **eingezäunten** Freigelände der Messe Berlin GmbH (*Berlin ExpoCenter City*) errichtet werden sollen. Soweit hier nicht ergänzend festgelegt, gelten die **Technischen Richtlinien** der Messe Berlin GmbH ([Messe Berlin - Downloadcenter](#)).

1.1 **Definition, Erläuterungen**

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände gelten im Sinne der *Bauordnung von Berlin* /BauO Bln, § 62 (1), Nr.13e/ als **verfahrensfreie, vorübergehend errichtete**, bauliche Anlagen, **zugleich als** sogenannte **Sonderbauten** u.U. mit versamlungsstättenähnlicher Nutzung **bzw. nach Bauart definiert als *Fliegender Bau*** innerhalb des Messe- und Ausstellungsgeländes.

Solche Sonderbauten müssen **daher** die Anforderungen der geltenden, öffentlichen Vorschriften nach der Bauordnung von Berlin /BauO Bln/ sowie insbesondere nachfolgender **Verordnungen, Richtlinien** und Regelwerke in jeweils gültiger Fassung erfüllen:

- BetrVO – *Betriebs-Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen*
im **Ermessensfall bei besonderen Anforderungen** auch **MVStättV** – *Musterverordnung für den Bau und Betrieb von Versamlungsstätten*
- M-FIBauR – *Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten*
- DIN EN 13 782^{*)} – *Fliegende Bauten – Zelte*
- DIN EN 13 814^{*)} – *Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze*
^{*)} für ehemalige DIN 4112 - *Fliegende Bauten; Technische Baubestimmungen für Bemessung und Ausführung*

Im Einzelfall können zur Verwirklichung und Sicherstellung von maßgeblichen, veranstaltungsbezogenen Schutzziele auch weitere, besondere Anforderungen, auf Grundlage der o.g. Verordnungen und Regelwerke, an Standbauten im Freigelände gestellt werden. In gleicher Weise können auch Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder veranstaltungsbezogener Nutzung einer Standbauanlage am Standort im Freigelände nicht bedarf.

1.2 **Freigelände (BECC)**

Das Freigelände des *Berlin ExpoCenter City* besteht aus gepflasterten bzw. asphaltierten Verkehrsflächen sowie **unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen**. Es umfasst alle Flächen außerhalb der bestehenden Messehallen. Diese sind wie folgt:

- **Vor- und Zwischenhöfe:** um / an den Messehallen, zumeist mit einem gepflasterten bzw. asphaltierten, ebenen Fahrbelag.
- **Sommergarten:** mit nördlich angrenzenden Rasen-Freiflächen: vor H. 18 und vor H. 20. Oberflächen zumeist aus unebenen Schotterrasen bzw. unverdichtetem, gewachsenem Rasenboden.
- **Funkturm-Innenhof:** mit asphaltierten bzw. gepflastertem Fahrbelägen und Einzel-Rasenflächen
- **Gleisgelände (Süd) mit Anschluß an das öffentl. Schienenverkehrs-Netz:** Gleisschienen in Beton eingelassen, dazwischen kleinformatige Betonstein-Pflasterung
- **Parkplatzflächen P 17 + P 18** (am Tor 25): Betonstein-Pflasterung
- **Plaza** (am Eingang Messe Süd (EMS) und *CityCube* Eingang Jafféstraße): Plattenbelag, befahrbar
- **Parkplatzfläche P 14** (vor *CityCube* Eingang Messedamm): Asphalt-Fahrbelag und Plattenbelag
- **CityCube Terrasse** (nordseitige Zufahrt zum *CityCube*: Halle B): Plattenbelag, befahrbar

Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung.

Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

2. Standbaugenehmigung

Alle Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind grundsätzlich anzeigepflichtig, nach Art und Umfang auch prüf- und genehmigungspflichtig. Ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

Auf Wunsch bietet die Messe Berlin jedem Kunden / Aussteller an, seine (in zweifacher Ausfertigung) eingereichten Standbaupläne zu prüfen.

2.1 Genehmigungspflichtige Standbauten

Zu den genehmigungspflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre *Fliegende Bauten*, nach § 75 (2) /BauO Bln/ oder M-FIBauR mit gültiger Ausführungsgenehmigung bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzustufen sind, wie

- Zelte (auch gekoppelt) ab einer zusammenhängend genutzten Grundfläche von $\geq 75,0 \text{ m}^2$
Auch Zelte $< 75 \text{ m}^2$ Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen gelten grundsätzlich als *Fliegende Bauten*. Sie sind lediglich von der Erteilung einer Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen trotzdem immer die technischen Vorgaben und Anforderungen für *Fliegende Bauten* (u.a. nach DIN EN 13 782) standsicher erfüllen.
- Bühnen, einschl. Überdachungen und seitl. Verkleidungen
- Tribünen-Anlagen
- Spiel-/Sport- und Vergnügungsgeräte sowie Fahr- oder Schaustellergeschäfte
- Show- und Bühnentrucks → 2.1.1
- Freistehende Gerüstbau- und Werbeanlagen / Monitor- oder LED-Wände
- Sonst. Szenenflächen ($\geq 200 \text{ m}^2$) → 5.4.1
- Freistehende Mast- oder Signalanlagen zu Ausstellungs- oder Präsentationszwecken
- Zusätzliche An- und Vorbauten an den bestehenden Messehallen und/oder messeseitigen Ausstellungszelten
- Alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbau-Anlagen:
 - ⇒ Podeste, Stege;
 - ⇒ Überdachungen und Übergänge;
 - ⇒ 1- und mehrgeschossige Pavillons und/oder Containeranlagen;
 - ⇒ Anlagen mit allseitig geschlossenen Kino-, Zuschauer- oder Besucherräumen.

2.1.1 Show- / Bühnentrucks mit auffahrbaren, unterbaufähigen Aufliegerteilen oder Bühnenelementen

Nach Beschlussfassung (Nov. 2010) des Arbeitskreises „*Fliegende Bauten*“ /AKFIB/ der Fachkommission *Bauaufsicht der Bauministerkonferenz /ARGEBAU/* können abgestellte Fahrzeuge durch seitlich und/oder nach oben auffahrbare An- und Aufbauten, u.U. mit entsprechendem lastabtragendem Unterbau die allgemeinen Kriterien eines „*Fliegenden Bau*“ erfüllen und daher grundsätzlich genehmigungspflichtig sein.

Soweit solche abgestellten Showtruck- bzw. Bühnenfahrzeuge zur Nutzung / Begehung für allgemeine Besucher vorgesehen werden, sind entsprechende Prüfunterlagen (→ Pkt. 2.2) bei der Messe Berlin vorzulegen.

Die Nutzungsfreigabe erfolgt im Regelfall nach einer örtl. Bauzustandsbesichtigung / Gebrauchsabnahme der fertig errichteten Fahrzeug-Anlage. Die Messe behält sich vor, mit Einreichung der Unterlagen und örtl. Besichtigungsfreigabe weitere Maßnahmen bzw. spezielle Auflagen, insbesondere zum Brandschutz für den Veranstaltungsbetrieb am / im Fahrzeug zu erteilen. Die möglichen, hieraus resultierenden Kosten trägt der Kunde / Aussteller.

2.2 Prüfung / Freigabe genehmigungspflichtiger Standbauten und Nutzungen im Freigelände

Hier gelten grundsätzlich die Anforderungen der Technischen Richtlinien, Pkt. 4.2.1

Zur Prüfung und Genehmigung, u.U. auch mit Beteiligung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, sind die nachfolgenden Standbau-Unterlagen als **Papier-Ausfertigung (2-fach)** sowie als **digitale pdf.-Dateien** (messetechnik@messe-berlin.de) bei der Messe Berlin GmbH einzureichen.

Es werden folgende Unterlagen bis **spätestens 6 Wochen** vor Aufbaubeginn in deutscher bzw. englischer Sprache benötigt:

- a) **Statische Berechnung*** nach Eurocodes (EC), deutschen DIN-Normen (DIN EN), technischen Regelwerken für alle unter Punkt 2.1 genannten, genehmigungsbedürftigen Standbauten
 - *) Soweit auch in geprüfter Original-Ausfertigung, einschl. zugehörigem Prüfbericht (nicht als digitale Datei einreichbar !)
Als geprüft im o.g. Sinne gelten statische Unterlagen (einschl. Prüfbericht), die ausschließlich durch einen, nach jeweiliger Landesbauordnung öffentlich zugelassenen Prüfenieur bzw. Sachverständigen für Baustatik geprüft sind.
- b) **Baubeschreibung** mit Materialangaben (Prüfzeugnisse) und **Lageplan**
- c) **Vermasste Standbau-, Ausbau- und Einrichtungspläne** mindestens im Maßstab 1:100 (Grundrisse aller Nutzebenen sowie Ansichten, Schnitte), u. U. mit Konstruktionsdetails in größerem Maßstab.

Bei überdachten, geschlossenen bzw. mehrgeschossigen Standbau-Anlagen (Pavillons, Container- oder Zelt-Anlagen) mit planmäßig für Messe- bzw. Fachbesucher zugänglichen Aufenthaltsbereichen/-räumen und bei einer **zusammenhängenden Nutzfläche ab 200 m² Nutzfläche** ist zusätzlich einzureichen:

- d) **Brandschutznachweis / -konzept*** mit Materialangaben (Prüfzeugnisse)
- *) Vorlage eines auf den **jeweiligen** Ausbau und die Nutzung abgestimmten, **prüffähigen Brandschutznachweises** (dazu empfohlen: vfdB-Richtlinie 01-01: **Brandschutzkonzept**) in deutscher Sprache sowie eines entsprechenden **Flucht- und Rettungswegplans** (FuR-Plan, mind. im A4-Format), **in Anlehnung an** DIN ISO 23601, mit **Brandschutzordnung (Teil A)** nach DIN 14096 in **zweisprachiger** Ausführung (dt./engl.), der innerhalb der Standanlage an jederzeit zugänglicher Stelle (im Eingangsbereich) für die Veranstaltungsdauer auszuhängen ist.
- e) Bei auszuweisender Vorab-Vorlage einer **geprüften Typenzulassung** oder einer **gültigen Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch)**, gem. der **Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten /M-FIBauR/**, entfällt der Punkt a). Dann **im Original** vorzulegende, gültige Prüfbücher für **Fliegende Bauten** zeigt die Messe Berlin im Auftrag des Kunden / Ausstellers bei der zuständigen Prüfstelle an, die eine kostenpflichtige Gebrauchsabnahme vor Ort durchführt.

Zusätzlich zur Typenprüfung / Typenzulassung von technischen Einzelgeräten, z.B. Sport- und Spielgeräten mit mechanischen oder elektrischen Funktionen, sind zur Einsichtnahme in deutscher Sprache vorzulegen:

- Bau- und Betriebsbeschreibung,
- Konstruktionszeichnungen,
- Standsicherheitsnachweise,
- Prüfzeugnisse, -zulassungen, -zertifikate von zugelassenen Prüfinstitutionen

oder

EU - Konformitätserklärung nach *Maschinenrichtlinie /Richtlinie 2006/42/EG/* bzw. Leistungserklärung nach europäischer *Bauproduktenverordnung /BauPVO/*. Im Bedarfsfall können dazu auch die v.g. Unterlagen erforderlich werden.

Erst mit schriftlichem Vermerk durch die Messe Berlin ist die Standbau-Anlage freigegeben. Die anfallenden Kosten und Gebühren des Genehmigungs- / Prüfverfahrens werden dem Kunden / Aussteller in Rechnung gestellt.

Sollten keine im o.g. Sinne prüffähigen, technischen, statischen bzw. brandschutzrelevanten Unterlagen vorliegen, behält sich die Messe Berlin vor, weitere Maßnahmen durchzuführen bzw. Auflagen zu erteilen. Die möglichen, hieraus resultierenden Kosten trägt der Kunde / Aussteller.

Für verspätet eingereichte Unterlagen können dem Kunden / Aussteller zusätzliche Kosten berechnet werden.

3. Standsicherheit

Alle genehmigungspflichtigen, **veranstaltungsbezogenen** Standbauten im Freigelände sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, **insbesondere** Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit dieser Anlagen ist der Aussteller / Kunde verantwortlich und **soweit** nachweislich.

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen der *Bauordnung von Berlin /BauOBln/* sowie der unter → Pkt. 1.1 benannten Verordnungen, Richtlinien und techn. Regelwerke **in jeweils gültiger Fassung**.

3.1 Nutzlasten / Lastannahmen

Für begehbare Geschossdecken und Standbau-Anlagen sind die **lotrechten Nutzlasten** nach **DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang**, Tab. 6.1 DE (vormals DIN 1055-3, Tab. 1) [Kat. C] bzw. gemäß der Technischen Richtlinien, Pkt. 4.9.3 anzusetzen.

Für absturzsichernde **Brüstungen und Geländer** ist nach **DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang**, Tabelle 6.12 DE (vormals DIN 1055-3, Tab. 7) eine **horizontale Nutzlast** [bei Flächen der Kat. C1 – C4] von **q_k = 1,0 kN/m** in Holmhöhe (h = 1,10 m) anzusetzen. Der gleiche Lastansatz ist auch für raumhoch verkleidende Wandelemente anzusetzen, die gleichzeitig absturzsichernde Funktionen übernehmen, **soweit vor diesen keine gesonderte, tragfähige Brüstungsanlage innenseitig vorgesetzt ist**.

Alle sonstigen aufgehenden, **vorgebauten** oder freistehenden **Standbauten im Freigelände** sind zur Erzielung einer ausreichenden Standsicherheit und Stabilität mit den **regulären Winddruck- und Soglasten** nach **DIN EN 1991-1-4/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang** (vormals DIN 1055-4) für alle tragenden Elemente von **Überdachungen und Außenwand-Flächen** nachzuweisen (siehe dazu → Pkt. 3.2).

3.2 Windlasten

Bei allen Standbauten im Freigelände sind die regulären Winddruck- und Soglasten nach **DIN EN 1991-1-4**, (vormals DIN 1055-4, Tab. 1) für alle tragenden Überdachungen und Außenwände nachweislich zu berücksichtigen.

Bezogen auf den innerstädtischen Messe-Standort *Berlin ExpoCenter City* (Geländehöhe: ca. **55 m** über NN) ergeben sich dabei nachfolgende, standortbezogene Kennwerte und vereinfacht anzusetzende Geschwindigkeitsdrücke:

Berlin: Windzone 2 (Binnenland)

- mittl. Windgeschwindigkeit: $v_{b,0} = 25,0 \text{ m/s}$ (**< 28 m/s**)
- bez. Geschwindigkeitsdruck: $q_{b,0} = 0,39 \text{ kN/m}^2$

Vereinfachter Böengeschwindigkeitsdruck bei:

- Standbau-Höhe bis 10 m: $q = 0,65 \text{ kN/m}^2$
- Standbau-Höhe > 10 – 18 m: $q = 0,80 \text{ kN/m}^2$
- Standbau-Höhe > 18 – 25 m: $q = 0,90 \text{ kN/m}^2$

Das Messe-Freigelände (**BECC**) ist grundsätzlich, wegen der umgebenden, innerstädtischen Bebauung / Lage in die **Geländekategorie IV** (Stadt- / Gewerbegebiet mit umgebender Bebauung bis 15 m Höhe) einzustufen.

Ein verminderter Windlast-Ansatz nach DIN EN 1991-1-4, NA.B.5 für vorübergehende, befristete Bauzustände ist **ganzjährig** unter Berücksichtigung der **begrenzten** Bauhöhe (bis max. 7,0 m über Gelände), der temporären Standdauer (**bis max. 3 Monate**) und einer ausgewiesenen, windstabilen Ausführung (**ohne** weitere Sicherungsmaßnahmen) der Standbauanlagen als reduziert ansetzbarer Geschwindigkeitsdruck zulässig:

- Standbau-Höhe bis 7 m (< 10,0 m) $q_{\text{red}} = 0,6 \times 0,65 = 0,39 \text{ kN/m}^2$

3.2.1 Windlasten für *Fliegende Bauten*

Eine weitergehende Lastverminderung im Sinne *Fliegender Bauten* (**keine** Zelte !), gem. DIN EN 13814, 5.3.3.4, **ist** nur zulässig, wenn durch Art, Form und Nutzungssituation **der Standbau - Anlage** die dann geforderte **Betriebseinstellung** ab einer Windgeschwindigkeit von $v_{10} = 15 \text{ m/s}$ (> Windstärke **7 Bft.** – auch in Einzelböen) **organisatorisch** sicherzustellen ist.

- Standbau-Höhe bis 8 m $q_{\text{eq}} = 0,35 \text{ kN/m}^2$ (Zustand: **Außer Betrieb**)

Zur **Betriebseinstellung** sind nach Aufforderung durch die Messe Berlin GmbH (siehe dazu → **Pkt. 3.4: Warnung bei Unwetter**) nachfolgende Maßnahmen **unverzüglich** durch den **Kunden** / Aussteller bzw. Standbetreiber vorzusehen:

1. Sicherung der Standbauanlagen, gem. Auflagen der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch, statischem Nachweis, etc.), wie u.a. Schließen von Eingängen, Ablassen von Bühnen-Überdachung und / oder seitlichen Bühnen-Verkleidungsplanen.
2. Komplette Beräumung der Standbauanlage / **Veranstaltungsbereichs** von Messebesuchern, Standgästen und – personal.
3. Beräumung der gesamten Freiflächen und unverzügliches Aufsuchen der bestehenden Messehallen **bzw. Verlassen des Messegeländes**, nach Aufforderung und **durch den** Sicherheitsdienst der Messe Berlin GmbH

Eine Betriebseinstellung im v.g. Sinne gilt **nicht** für errichtete **Zelt-Anlagen** (u.U. mit regulärer Ausführungsgenehmigung / Prüfbuch ab $\geq 75 \text{ m}^2$ Grundfläche) im Sinne der (**neuen** !) DIN EN 13782. Hiernach haben Zelte als standsichere Anlage eine sogenannte Schutzfunktion zu erfüllen und müssen daher mindestens für die nachfolgenden **Wind**-Staudrücke standsicher nachgewiesen bzw. genehmigt sein:

- Zelt-Höhe bis 5 m $q_{\text{Zelt}} = 0,50 \text{ kN/m}^2$
- Zelt-Höhe bis 10 m $q_{\text{Zelt}} = 0,60 \text{ kN/m}^2$

Übergangsweise gilt für ältere Zelt-Anlagen mit einer gültigen / **ggf. verlängerten** Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) auf Basis der **zurückgezogenen** Alt-DIN 4112 die verbindliche Betriebseinstellung mit den o.g. Maßnahmen ab der vermerkten Windstärke (i.d.R. $\geq 8 \text{ Bft.}$ – auch in Einzelböen).

Auch kleinere Zeltbauten < 75 m^2 **Grundfläche** sind *Fliegende Bauten*. Diese sind zwar von einer Ausführungsgenehmigung befreit, müssen jedoch ebenfalls die technischen **und statischen** Vorgaben für *Fliegende Bauten* (**M-FIBauR**, DIN EN 13782) **hinreichend** erfüllen.

- Zelt-Höhe bis 5 m, Breite < 10 m $q_{\text{Zelt,min}} = 0,30 \text{ kN/m}^2$

Alle sonstigen aufgehenden oder freistehenden, **kippgefährdeten** Wandelemente **bzw. hohe, schlanke Exponate** im Außenbereich von Standflächen / **Veranstaltungsbereichen im Freigelände** sind zur Erzielung einer ausreichenden Standsicherheit und Stabilität mit den **vorgenannten** Windlast-Ansätzen nachzuweisen.

Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe Berlin vorzulegen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauerer Nachweis zu führen.

Die Messe Berlin behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

3.3 Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (April – Okt.) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden.

Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (Nov. - März) sind die regulären Schneelasten nach **DIN EN 1991-1-3/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang** (vormals DIN 1055-5, Tab. 1) für alle tragenden Überdachungen nachweislich zu berücksichtigen:

Berlin: Schneelast - Zone 2

- Geländehöhe bei ca. **55 m < 285 m** über NN
- Schneelast: **$s_k = 0,85 \text{ kN/m}^2$** (mind. Sockelbetrag)

Bei Standbau-Anlagen, die als *Fliegende Bauten* einzustufen sind, können reduzierte Schneelasten nach DIN EN 13782 (*Zelte*), 6.4.3.3 bzw. DIN EN 13814 (*sonst. Fliegende Bauten*), 5.3.3.5 angesetzt werden:

- **red. $S_k = 0,20 \text{ kN/m}^2$** , wenn

durch geeignete Standbaumaßnahmen, wie Beheizung ($\geq + 2^\circ \text{ C}$ Außenflächentemperatur **auf** der gesamten Dachverkleidung / -plane) oder kurzfristige **Schneeberäumung**, das Auftreten von Schneeanhäufungen (Schneehöhe $\leq 8,0 \text{ cm}$) in der Standzeit der Anlagen nachweislich durch entsprechende, betriebsorganisatorische Maßnahmen verhindert werden kann.

Weitergehende, ungewöhnliche Schneelast-Zustände für Standorte im sog. Norddeutschen Tiefland (NDT) brauchen als ungewöhnliche Einwirkung für temporäre Standbauten im Freigelände nicht planerisch berücksichtigt werden bzw. werden über die Standdauer und bei Bedarf durch entsprechende, organisatorische Maßnahmen (siehe vor) verhindert.

3.4 Warnung bei Unwetter

Bei zu erwartenden, **markanten** Wetterereignissen mit angekündigten

- **Windböen > 13 m/s** (Windstärke > **6 Bft.** - auch in Einzelböen)
- **Starke Gewitter in Verbindung mit Windböen, Starkregen oder Hagel**
- **Starkregen > 20 l/m² in einer Stunde**
- **Schneefall bis 10 cm in den kommenden 6 Stunden**
- **Örtl. Glatteis (Blitzeis) - Bildung durch kurzfristig überfrierenden Regen, Sprühregen oder Nässe**

ergibt eine generelle Unwetterwarnung der Messe Berlin GmbH an alle Aussteller / **Kunden mit Standbauten** im Freigelände. Danach sind die Aussteller mit **windlastverminderten** Standbauanlagen bzw. *Fliegenden Bauten* unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur **Betriebseinstellung** gemäß → Pkt. **3.2.1** vorzunehmen.

Zur direkten Unwetter-Alarmierung der größeren Standbauten / Pavillons / **Anlagen (> 200 m² Nutzfläche)** ist der Messe Berlin GmbH mit **Anmeldung, spätestens bis zum** Veranstaltungsbeginn **eine maßgebliche, technisch verantwortliche Person** namentlich und mit **Mobil - Telefonnummer** zu benennen, die sich während der Veranstaltungszeit am **Stand / Veranstaltungsbereich** aufhält und die erforderlichen Maßnahmen zur Betriebseinstellung dann unverzüglich einleiten **und durchführen** kann.

Den Anweisungen des vor Ort tätigen Sicherheits- **und Ordnungsdienst** **sowie** den Mitarbeitern der Messe Berlin GmbH ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

3.5 Zulässige Befahrbarkeiten / Bodenbelastungen

Die **ausgewiesenen** Fahr- und Verkehrsflächen mit asphaltierten bzw. gepflasterten Bodenbelägen sind **zumeist** als ausgewiesene Feuerwehrezufahrten / -bewegungsflächen, gem. Brückenklasse SLW 30 /DIN 1072/ ausgeführt, somit für **Schwerlast-Fahrzeuge** mit einem zul. Gesamtgewicht bis 30 t (bei 10 t Achslast) soweit befahrbar.

Auf unbefestigten, teilweise verdichteten Schotterrasen- und gewachsenen Rasenflächen ist empfehlenerweise für den baulichen Lastabtrag eine maximale Bodenpressung von 150 – 160 kN/m² für eine Lastverteilung von Aufstandslasten einzuhalten. Entsprechend wirksame, taugliche Lastverteilungsmaßnahmen sind dort u.U. vorzusehen und bei Bedarf auch nachzuweisen.

4. Standbaumaterialien und Brandschutz

4.1 Standbaumaterialien

Für alle **verwendeten** Standbaumaterialien im Freigelände gelten die **Brand- und Sicherheitsanforderungen gem. der /Technischen Richtlinien, → Pkt. 4.4 + 4.5/.**

4.1.1 Abspannungen

Statisch wirksame und für die Standsicherheit relevante Abspannungen und Halterungen an notwendigen Ballastgewichten oder zur Lagesicherung von freistehenden Mast- oder Werbeanlagen müssen aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen. Das gilt insbesondere für die Ballastanbindung von *Fliegenden Bauten*, wie Bühnenüberdachungen und Zeltkonstruktionen.

4.1.2 Glas

Es darf nur für den **Einsatzzweck geeignetes** und beanspruchbares Sicherheitsglas bei allen Standbauten im Freigelände verwendet werden.

Für tragende Konstruktionen aus Glas (in begehbaren Böden, Decken, Fassaden und/oder Brüstungen) in Standbauten / Veranstaltungsbereichen dort gelten ausschließlich die Anforderungen und Festlegungen der nachfolgend benannten technischen Baubestimmungen **und Regelwerke** (in der jeweils gültigen Fassung):

- **TRLV** - Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen
- **TRAV** - Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen
- **TRPV** - Technische Regeln für die Bemessung und die Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen
- **DIN 18008 – Glas im Bauwesen**

Auf Grundlage **der oben genannten Baubestimmungen / Regelwerke** sind **alle** Glaskonstruktionen gemäß den **geplanten** Einsatzzwecken, als

- Vertikalverglasung, ggf. absturzsichernd;
- Überkopfverglasung,
- begehbare Verglasung,

statisch **prüffähig** nachzuweisen und regelgerecht auszuführen.

Grundsätzlich ist die Verwendung von Glasscheiben mit Kantenabbrüchen unzulässig. Freie Glaskanten sind so zu bearbeiten oder zu schützen, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Raumhohe Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.2 Besondere Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

(für geschlossene Pavillons / Räume **und Standbauten** mit **zusammenhängender Nutzfläche > 100 m²**)

4.2.1 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern innerhalb der genutzten Standbauten bestimmte Bereiche für Raucher vorgesehen sind sowie auch auf Terrassenflächen, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material mit dicht schließenden Deckeln sowie für deren regelmäßige Entleerung **durch den Kunden / Aussteller** Sorge getragen werden.

4.2.2 Beheizung

Die Verwendung von **Druck- und/oder Flüssiggas zu Heizzwecken** von Standbauten ist nicht zulässig.

Der Betrieb von **Heizanlagen / Heizgeräten mit geeigneten Ölfeuerungen** für Standbauten kann im Einvernehmen mit der Messe Berlin vorgesehen werden. Solche Anlagen, einschl. deren Tankbehälter, sind stets genehmigungspflichtig und unterliegen besonderen Sicherheits- und Schutzanforderungen. Die technischen Unterlagen zu den Heizanlagen / Heizgeräten und Tankbehältern (ggf. mit Auffangeinrichtung) sind mit Angaben zur äußeren, unzugänglich eingezäunten Aufstellungssituation und geplanter Betankungs- und Sicherheitsmaßnahmen bis spätestens 4 Wochen vor Aufbaubeginn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Messe Berlin einzureichen.

Elektrische Heizanlagen innerhalb von Standbauten sind soweit zulässig, müssen aber unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen aufweisen. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Wänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3 m entfernt sein.

4.2.3 Blitzschutz

Bauliche Anlagen und Exponate im Freigelände müssen mit dauernd wirksamen **Blitzschutzanlagen** versehen sein, wenn durch Lage, Bauart oder Benutzung ein Blitz-Ein- bzw. Überschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann.

Darüber hinaus sind alle temporären Standbauten und Exponate im Freigelände über 15 m Höhe grundsätzlich mit einer Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305-3 auszustatten. Für Blitzschutzanlagen muss eine durch den fachkundigen Errichter, einen Sachkundigen bzw. anerkannten Prüfsachverständigen für Elektrotechnik (Blitzschutz) durchgeführte Abnahme- / Funktionsprüfung nachgewiesen werden. Der Prüfbericht ist vorzuhalten.

4.2.4 Brand- / Rauchmelde-Einrichtungen

In jedem baulich geschlossenen Standbau / Pavillon mit ≥ 100 m² Nutzfläche **bzw. der sich zum Aufenthalt für > 100 Besuchern** eignet, muss während der Laufzeit der Veranstaltung eine **automatisch auslösende Alarmierungseinrichtung**, mindestens in Form eines punktförmigen, optischen Rauchwarnmelders nach DIN EN 54-7 funktionsgerecht und fachgerecht installiert sein.

Der Melder soll mittels akustischer Signalgebung (DIN-Ton nach DIN 33404-3) auf eine Gefahrensituation hinweisen und zur unmittelbaren Alarmierung der Personen innerhalb des geschlossenen Standbaus / Pavillons dienen. Das akustische Signal der Alarmierungseinrichtung muss sich von sonstigen betrieblichen Signalen unterscheiden und den allgemeinen Geräuschpegel jederzeit um 10 dB(A) übersteigen. Ein Schallemissionswert des Alarmsignals von mind. 85 dB(A) sollte daher nicht unterschritten werden.

Der Rauchmelder ist *etwa* in Decken-Mitte des flächengrößten Nutzbereiches (Raumes) an höchstmöglicher Stelle zu befestigen. Beim Einbau der Melder sind die Installationshinweise des Herstellers zu beachten.

Bei **mehrgeschossigen, erweiterten, zusammenhängend genutzten Standbau / Pavillons (≥ 200 m² Nutzfläche)** ist die erforderliche Anzahl der Rauchmelder in entsprechender Weise zu erhöhen und auf die flächengrößten Nutzbereiche möglichst gleichmäßig zu verteilen (max. Melder - Abstand ca. 6–7 m **bei ca. max. 60 – 80 m² Überwachungsfläche je Melder**).

Alle so verteilten Rauchmelder sind dann über Funk- oder Kabelverbindungen miteinander zu vernetzen, so dass eine flächenabdeckende, gleichzeitige Alarmierung von jedem Melderpunkt aus in der gesamten Standbau-Anlage sichergestellt ist.

Alle Aufenthaltsräume innerhalb eines baulich geschlossenen Standbaus/Pavillons, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine Sichtverbindung zum übrigen Pavillon-Bereich haben, sind mit einer akustischen Warnanlage, im Sinne der o.g. Brand-/Rauchmelde-Einrichtungen auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Die fachgerechte Installation der Brandmelde-Einrichtungen kann im Auftrag und zu Lasten des **Kunden / Ausstellers** durch die Vertragsfirma der Messe Berlin GmbH vorgenommen werden. Soweit die Installation dieser Anlagen durch andere, ggf. durch den ausstellerseitigen Messebau selbst bzw. dessen beauftragten Firmen erfolgt, ist der Messe Berlin GmbH mit der funktionsgerechten Installation der Brandmelde-Einrichtungen (Rauchmelder o.a.) in der Standbau-Anlage, spätestens mit der bautechnischen Abnahme eine schriftliche Bescheinigung (in deutscher Sprache) zur erfolgten Funktionsprüfung (einschl. durchgeführter Probe-Auslösung) und fehlerfreien Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

4.2.5 Feuerlöscher

In jedem baulich geschlossenen Standbau / Pavillon **ab** 100 m² Nutzfläche muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlöscher, gem. DIN EN 3 für die Brandklassen A, B, C mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorgehalten werden. Bei größeren, ggf. 2-geschossigen Standbauten/Pavillons bis zu 600 m² Nutzfläche sind während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung mindestens zwei geeignete Feuerlöscher (1 je Geschoßebene), gem. DIN EN 3 für die Brandklassen A, B, C mit je mindestens 12 Löscheinheiten (LE) vorzuhalten. In Küchen-/Cateringbereichen mit Zubereitung von Speisen (erhitzte Fette, Öle) sind hierfür geeignete Feuerlöscher (Brandklasse A, F) vorzuhalten.

Bei größerflächigen Pavillons (> 600 m² Nutz- bzw. Grundfläche) können weitere Feuerlöscher verlangt werden.

Alle Feuerlöscher sind griffbereit und an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten, die entsprechend der **DGUV-Unfallverhütung: Vorschrift 9 (vormals BGV A8)** zu kennzeichnen sind, anzubringen.

4.2.6 Einweisung des Standpersonals (vor Messe-Beginn)

Vor Beginn der veranstaltungsbezogenen Nutzungsaufnahme im baulich geschlossenen Standbau / Pavillon ist das gesamte, während der Veranstaltungsdauer anwesende Stand- und Ausstellerpersonal über die vorhandenen Brand- und Sicherheitseinrichtungen sowie die allgemeinen Verhaltensregeln bei Alarm- / Notfällen anhand der erstellten Brandschutzordnung (mind. Teil A) zu informieren.

Diese Unterweisung sollte insbesondere alle Festlegungen / Regelungen zu den

- allg. Brand- und Sicherheitsbestimmungen des Messegeländes (Alarmierungs-/Notfall-Nr.)
- Alarmierungseinrichtungen (interne Rauchmelder, Signaltöne, etc.)
- Feuerlöschern (Standorte, Gebrauch)
- Flucht- und Rettungswegen (ggf. FuR-Plan, überwachte Frei- und Offenhaltung während der Veranstaltungszeit)
- besonderen Evakuierungsaufgaben (z.B. bei anwesenden Behinderten und/oder Rollstuhlfahrern)

umfassen.

Die erfolgte Durchführung dieser Mitarbeiter-Einweisung ist zu dokumentieren und der Messe Berlin GmbH mit Start der veranstaltungsbezogenen Nutzung, spätestens mit Messe-Beginn, vorzulegen. Darin ist auch der/die verantwortliche Leiter/in (als täglich anwesende/r **Kunden- / Aussteller-Vertreter/in**) des Standbaus / Pavillons namentlich und mit Telefon-Kontakt zu benennen.

4.2.7 Ausgänge / Rettungswege

Baulich geschlossene Standbauten / Pavillons bzw. Einzelräume > 100 m² Nutzfläche **bzw. die sich zum Aufenthalt für > 100 Besuchern eignen**, müssen mindestens zwei Ausgänge (lichte Breite: mind. 1,2 m) **ins Freie** bzw. unmittelbar zu den Flurgängen (Fluchtweg) haben. Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt **und entgegengesetzt** anzuordnen. Die Entfernung von jeder Stelle innerhalb **eines geschlossenen Standbaus** bis zu dessen Ausgängen darf nicht mehr als 30 m Lauflinie betragen.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzfläche sowie der größtmöglichen zulässigen Personenzahl mindestens wie folgt vorzusehen:

- über 100 m² (≥ 100 Personen) bis 200 m² (< 400 Personen) 2 Rettungswege, je 1,20 m breit
- über 200 m² und unter 300 m² (< 600 Personen) 2 Rettungswege, 1,20 m + 2,4 m breit bzw.
3 Rettungswege, je 1,20 m breit.

Alle Flure und Rettungswege zu diesen Ausgängen, einschl. Türanlagen sind nach **DGUV-Unfallverhütung: Vorschrift 9 (vormals BGV A8) (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz)** gut sichtbar zu kennzeichnen.

Türen

Zweiflüglige Türanlagen müssen jederzeit leichtgängig mit einem einzigen Griff von innen (in Fluchtrichtung) und in voller Breite geöffnet werden können. Bei **nebenstehender** Anordnung weiterer **Flügel-Türanlagen** ist ein Durchschlagen der Türflügel in die Öffnungsweite der jeweils benachbarten Türanlage mit geeigneten Blockier- bzw. Feststelleinrichtungen zu verhindern. In solchen Fällen müssen alle Türflügel eine max. 90°-Stellung im geöffneten Zustand aufweisen.

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren sowie sonstiger Zugangssperren in kraftbetätigter Ausführung in Rettungswegen ist nur mit ausweisbarer, bauaufsichtlicher Zulassung (abZ) möglich. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern. Manuell zu betätigende Drehtüren / -kreuze in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn diese mechanische Vorrichtungen aufweisen, die im Gefahrenfall eine Öffnung der Drehtüren / -kreuze von innen leicht und in voller Breite sicherstellen.

Zulässig sind ferner auch automatische bzw. elektrisch betriebene Schiebetüranlagen, soweit für diese Türanlagen eine gültige, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) vorgelegt werden kann, der örtliche Einbau in allen Teilen zulassungskonform erfolgt und die Rettungswege durch den Schiebetür-Einbau nicht beeinträchtigt sind.

Bei Anordnung von außenseitigen Abgangstreppen muss **ferner** nach der Ausgangstür **ein schwellenfreies Abgangspodest (in Mindestbreite eines Türflügels)** bis zum Stufenabgang folgen.

5. **Standgestaltung**

Die Mietfläche wird von der Messe Berlin bzw. auch mit deren Zustimmung vom Veranstalter im Freigelände (wo soweit möglich) gekennzeichnet. Jeder Aussteller / Kunde ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, Sicherheitseinrichtungen usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

5.1 **Bodenflächen**

Teppiche und andere aussteller- / kundenseitige **Boden**beläge sind lage- und unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

Die Verbindung von Standflächen über **allgemeine Besucher-Wegführungen im Freigelände** hinweg mit aussteller- / kundenseitigen Fußbodenbelägen ist zustimmungspflichtig und muss so erfolgen, dass im allgemeinen Wegbereich **keine Schwellen / Stolperstellen** bzw. andere Unfallgefahren entsteht. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das wie alle aufgebrachten Materialien rückstandsfrei wieder von der Bodenfläche zu entfernen ist.

Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort von den **Boden- / Belags**oberflächen entfernt werden. Die vorhandenen Belagsoberflächen dürfen weder gestrichen noch beschichtet werden.

Bei **überdurchschnittlicher Verschmutzung** oder schwer zu entfernenden Klebematerialien auf den **Bodenflächen** erhebt die Messe Berlin eine Reinigungszulage vom Aussteller / Kunden.

5.2 **Verankerungen im Boden**

Für Bodenverankerungen von Zelten, Abspannungen und sonstige Gründungsarbeiten sowie Fahnenmasten sind der Messe Berlin GmbH im Vorfeld genaue Lagepläne zur schriftlichen Genehmigung einzureichen. Ohne schriftliche Genehmigung ist jede Form der Verankerung oder Gründung im Geländeboden untersagt.

Vor Beginn der Arbeiten im Geländeboden ist die Messe Berlin GmbH zu benachrichtigen. Die Wiederherstellung **der Bodenflächen im Bereich der Verankerungen** wird von der Messe Berlin GmbH oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig durchgeführt.

5.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Bestehende Objekte, Möblierungen, Einfriedungen, Brüstungen und tech. Einrichtungen (Beleuchtung, Beschilderungen, Fahnenmaste, Versickerungsbecken, etc.) der teilweise denkmalgeschützten Außen- und Gartenanlagen sowie jegliche Baum-, Gehölz- und Pflanzenanlage im Freigelände dürfen nicht beschädigt, verschmutzt, verkleidet oder auf andere Art baulich verändert werden.

Die Fahrstraßen und ausgewiesene Bewegungsflächen für Feuerwehr / Notfall-Fahrzeuge dürfen, auch während der Auf- und Abbaueiten, **nicht** durch Standaufbauten, sonstige Standeinrichtungen oder Baumaterialien **des Kunden / Ausstellers** belegt bzw. versperrt werden. Sie sind als Feuerwehrzufahrten, einschl. markierter Bewegungsflächen in der gesamten Breite **und Größe** freizuhalten.

Vorhandene sicherheitstechnische Einrichtungen (u.a. ÜF-Hydranten, etc.) des Messegeländes dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden. Sie dürfen weder durch Standaufbauten **und Baumaterialien**, noch durch Exponate unzugänglich versperrt oder belastet werden.

Ausstellerseitige Arbeiten an vorhandenen, baulichen Anlagen bzw. Einrichtungen des Messegeländes sind grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für vorhandene Gleise und Gleis-Einrichtungen im südlichen Freigelände.

5.4 Werbemittel, Fahnenmaste, Präsentationen und Szenenflächen

Es gelten **grundsätzlich** die Anforderungen der /Technischen Richtlinien, → Pkt. 4.7.7/

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche / im eigenen Veranstaltungsbereich zulässig.

Sonstige Präsentationen, optische, sich langsam bewegende oder akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben (→ Pkt. 5.4.1) sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Besucher - Stauungen bzw. Behinderungen auf den allgemeinen Besucherwegen oder Störungen auf den Fahrstraßen führen und die messeeigenen Beschallungsanlagen im Freigelände nicht übertönen. Der Geräuschpegel darf bei akustischen, musikalischen Darbietungen während der täglichen Veranstaltungszeit einen zulässigen Wert von **70 dB(A)**, einschl. Geräuschspitzen, an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichs – Grenze nicht überschreiten. Präsentationen oder Darbietungen mit planmäßig höheren Geräusch- / Lärmpegeln (> 70 db(A)) im Freigelände sind in jedem Fall anzeige- und genehmigungspflichtig mit entsprechenden Angaben und Unterlagen bei der Messe Berlin 6 Wochen vor Aufbau-Beginn anzumelden.

Zu direkt angrenzenden Nachbarständen oder Veranstaltungsbereichen ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,0 m Abstand zur Grenze des Nachbarstandes bzw. Veranstaltungsbereiches haben. Exponate unterliegen dieser Regelung nicht.

Sollten Werbematerialien durch Wind oder sonstige Einwirkungen auf die allgemeinen Messebetriebs-, Verkehrsflächen und/oder Besucherwege gelangen, so haftet der Verursacher für alle damit in Zusammenhang stehenden Schäden bzw. trägt die Sonderreinigungskosten.

Fahnenstangen / -maste im Freigelände dürfen eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten.

5.4.1 Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentationen

Szenenflächen innerhalb von Standflächen / Veranstaltungsbereichen im Freigelände sind definierte Flächen für künstlerische, artistische oder jede andere Art von Darbietungen oder Vorführungen.

Der Betrieb von größeren Szenenflächen (ab 50 m²) für Produkt-Präsentationen, ggf. mit akustischen, musikalischen Show-Darbietungen jeder Art, u.U. mit erhöhten Geräuschpegeln, auf der Standfläche / im Veranstaltungsbereich des Ausstellers / Kunden im Freigelände sind anzeigepflichtig (siehe dazu auch → Pkt. 2.1) und müssen bei der Messe Berlin GmbH angemeldet werden. Es gelten dabei die Vorgaben der Tech. Richtlinie (→ 4.7.7, 5.9).

Szenenflächen ab 50 m² auf Standflächen / in Veranstaltungsbereichen auf dem Freigelände sind mit einer prüffähigen Standaufplanung sowie einer Beschreibung der Bespielungsart / -programm, Abläufen, Beteiligten und ggf. verwendeten, bühnentechnischen Einrichtungen und geplanten Tonanlagen (mit zu erwartenden Lärmpegeln) bei der Messe Berlin vorzulegen.

Grundsätzlich gelten für alle Szenen- und Präsentationsflächen auf Messeständen / Veranstaltungsbereichen im Freigelände die Vorgaben nach → Pkt. 4.7.7 sowie die gesetzlichen Vorgaben nach /BetrVO/ in der jeweils gültigen Fassung. Hiernach ist bei Szenenflächen > 50 m² durch den Aussteller / Kunden mit der Anzeige auch die erforderliche, nachweislich qualifizierte **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**, gem. § 34 (4) /BetrVO/ bzw. die aufsichtsführende Person bei der Messe Berlin zu benennen, welche vorort anwesend, den Auf- und Abbau, Probe- sowie Vorführungsbetrieb / -ablauf auf der Szenenfläche im fachlichen Sinne /DGUV-Vorschrift Nr.17 (ehemals BGV C1)/ überwacht bzw. verantwortlich leitet.

Bei **Szenenflächen > 200 m²** ist eine/ein **Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik** (Fachrichtung: Bühne und/oder Beleuchtung), gemäß § 34 (3) /BetrVO/ bei der Messe Berlin zu benennen, die mit den bühnen- / beleuchtungs- und sonstigen technischen Einrichtungen der Szenenfläche vertraut ist und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Veranstaltungsbetriebes gewährleisten kann.

Die Messe Berlin ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Überschreitungen der zulässigen / genehmigten Immissions-Schallpegel oder optische Belästigungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des laufenden Messe- / Veranstaltungsbetriebes bzw. von Besuchern und Mit-Ausstellern / -Veranstaltern führen.

5.5 **Barrierefreie Zugänglichkeit für Besucher zu begehbaren Standbauten / -anlagen**

Bei der Gestaltung von begehbaren Standbau-Anlagen und Veranstaltungsbereichen im Freigelände sollte auf Barrierefreiheit geachtet werden. Die Anlagen und Bereiche sollten grundsätzlich auch für Menschen mit Behinderung ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Soweit begehbare, ggf. mehrgeschossige Standbau-Anlagen und / oder Veranstaltungsbereiche im Freigelände für das allgemeine Messepublikum frei zugänglich sein sollen, ist ein Hauptzu- bzw. -ausgang der Standbau-Anlage bzw. Veranstaltungsbereichs barrierefrei auszuführen.

Alternativ sind standbetriebliche, organisatorische Maßnahmen (hilfestellendes Kunden- / Ausstellerpersonal od. ähnl.) zur gesicherten Zugänglichkeit, Begleitung und insbesondere zur Notfall-Evakuierung von mobilitätseingeschränkten Besuchern und Rollstuhlfahrern durch den Aussteller / Kunden / Standbetreiber auf Nachfrage der Messe Berlin GmbH zu benennen.

5.6 **Abbau, Wiederherstellung und Rückgabe der Standfläche / des Veranstaltungsbereichs im Freigelände**

Die Standfläche / der Veranstaltungsbereich ist grundsätzlich vom Aussteller / Kunden in einem baufreien, sauberen und ursprünglichen Zustand der Messe Berlin GmbH spätestens bis zum festgesetzten Abbau-Ende zu übergeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten, wie u.a. die rückstandsfreie Entfernung von aussteller- / kundenseitig eingebrachten Klebebändern, Bodenbelägen, der Aus- / Abbau von Ballastierungen, ggf. genehmigten Verankerungen, Gründungen, etc., müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

Der anfallende Bauschutt ist sofort über die Vertragsfirma der Messe Berlin GmbH entfernen zu lassen. Vormals begrünte Flächen werden ausschließlich von der Messe Berlin GmbH zu Lasten des Kunden / Ausstellers wieder instandgesetzt.

Beschädigungen und Verunreinigungen durch Aussteller / Kunden oder deren Beauftragte an baulich bestehenden Außenanlagen / Objekten im Freigelände, müssen in jedem Fall der Messe Berlin gemeldet werden.

Bis zur endgültigen Wiederherstellung und Rückgabe der Standfläche / Veranstaltungsbereichs ist seitens des Kunden / Ausstellers für die notwendige Sicherheit vor Ort zu sorgen.

Sollten bis zum festgesetzten Abbau-Ende die Wiederherstellungsmaßnahmen nicht ausgeführt worden sein, ist die Messe Berlin GmbH berechtigt, diese zu Lasten des Kunden / Ausstellers durch Vertragsfirmen der Messe Berlin GmbH vornehmen zu lassen.